

Reglement für die Nationalen Forschungs- programme (NFP) vom 25.02.2025

Der Forschungsrat

gestützt auf Artikel 10 Absatz 6 des Organisationsreglements des Forschungsrats in Verbindung mit Artikel 9 f. des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIFG) sowie Abschnitt 2 der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG)

erlässt das folgende Reglement:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Das Reglement für die Nationalen Forschungsprogramme (nachfolgend: NFP-Reglement) regelt Organisation, Aufgaben und Kompetenzen für die Durchführung der vom Bund gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Bst. c des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes vom 14. Dezember 2012 (FIFG) beim SNF in Auftrag gegebenen Nationalen Forschungsprogramme.

Artikel 2 Grundsätze

¹ Das Programmkomitee Thematische und lösungsorientierte Forschung (im Folgenden Programmkomitee) verantwortet die wirksame Förderung der Forschung in den Nationalen Forschungsprogrammen. Es überträgt die Leitung der einzelnen Nationalen Forschungsprogramme dem jeweils eingesetzten Leitungsgremium gemäss Art. 7 Abs. 2 V-FIFG.

² Das Programmkomitee erstattet dem Vorstand des Forschungsrats jährlich Bericht zu den laufenden NFP (Art. 10 Abs. 4 Bst. k Organisationsreglement des Forschungsrats vom 24. April 2024) und beantragt diesem bei Bedarf die Neuausrichtung des Förderinstruments der NFP.

Artikel 3 Struktur

¹ Ein NFP weist folgende ordentliche Organisationsstruktur auf:

- a) das Programmkomitee;
- b) die oder der Forschungsratsdelegierte;
- c) das Leitungsgremium, in der Regel die Leitungsgruppe;
- d) die Präsidentin oder der Präsident der Leitungsgruppe;
- e) die Leiterin oder der Leiter Wissensaustausch;
- f) die Programm-Managerin oder der Programm-Manager;
- g) die Vertretung aus der Bundesverwaltung;

h) ggf. weitere Vertretungen, bspw. aus Kantonen, Gemeinden, Verbänden.

² In Abweichung von Absatz 1 kann der Vorstand des Forschungsrats auf Antrag des Programmkomitees eine andere organisatorische Struktur beschliessen.

Kapitel 2 Das Programmkomitee

Artikel 4 Funktion und Verantwortung

¹ Das Programmkomitee trägt die Gesamtverantwortung für die Ausführung der durch den Bund in Auftrag gegebenen NFP.

² Das Programmkomitee bestimmt für jedes NFP eine geeignete Organisationsstruktur gemäss Art. 3.

³ Das Programmkomitee überwacht den Fortschritt und beschliesst gegebenenfalls notwendige Massnahmen.

Artikel 5 Aufgaben und Kompetenzen

Das Programmkomitee:

- a) bestimmt aus seinem Kreis für jedes NFP eine Forschungsratsdelegierte oder einen Forschungsratsdelegierten und bei Bedarf eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter;
- b) erarbeitet und verabschiedet Machbarkeitsprüfungen und Programmkonzepte zu den einzelnen Programmvorschlägen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Vorstands des Forschungsrats;
- c) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Leitungsgruppe für die gesamte Laufzeit eines NFP, unter Vorbehalt der Genehmigung des Vorstands des Forschungsrats;
- d) wählt die weiteren Mitglieder der Leitungsgruppe für die gesamte Laufzeit eines NFP;
- e) verabschiedet die von der Leitungsgruppe erarbeiteten Ausschreibungsdokumente, unter Vorbehalt der Genehmigung des Vorstands des Forschungsrats;
- f) entscheidet über die Förderempfehlung der Leitungsgruppe;
- g) genehmigt auf Antrag der Leitungsgruppe den Realisierungsplan (Management Principles) und das Budget für die Durchführung eines NFP;

- h) beschliesst auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Leitungsgruppe über die Vergabe des Mandats „Wissensaustausch“ sowie allfälliger weiterer damit verknüpfter Mandate;
- i) entscheidet auf Antrag der Leitungsgruppe über das Konzept für den Wissensaustausch;
- j) entscheidet auf Antrag der Leitungsgruppe über die Vergabe allfälliger weiterer Mandate;
- k) nimmt mindestens jährlich die Berichterstattung der Leitungsgruppe über den Verlauf eines NFP entgegen und beschliesst bei Bedarf Massnahmen;
- l) entscheidet auf Antrag der Leitungsgruppe über Abbrüche von Forschungsprojekten oder deren Neuausrichtung;
- m) entscheidet auf Antrag der Leitungsgruppe über das Konzept für die Programmsynthese;
- n) genehmigt den Programmschlussbericht der Leitungsgruppe zuhanden des Forschungsrats und erteilt der Leitungsgruppe Decharge;
- o) beschliesst den Programmschlussbericht des Forschungsrats zuhanden des Bundesrats und leitet ihn zur Genehmigung an den Vorstand des Forschungsrats weiter;
- p) entscheidet über etwaige Evaluationen oder Monitorings einzelner Aspekte der NFP oder einzelner NFP oder deren Wirkungsprüfung.

Kapitel 3 Die Forschungsratsdelegierte oder der Forschungsratsdelegierte

Artikel 6 Funktion und Verantwortung

¹ Die oder der Forschungsratsdelegierte handelt im Auftrag des Programmkomitees (Art. 4 Abs. 1) für das jeweilige NFP.

² Sie oder er überwacht die Einhaltung der SNF-Standards bei der Durchführung des NFP.

³ Sie oder er vertritt das Programmkomitee gegenüber der Leitungsgruppe und den weiteren Akteurinnen oder Akteuren gemäss Art. 3 Abs. 1.

⁴ Sie oder er stellt Im Falle eines Konflikts zwischen NFP-Akteurinnen oder NFP-Akteuren ein Konfliktmanagement sicher.

⁵ Die Wahrnehmung der Verantwortung und die Erfüllung der Aufgaben koordiniert die oder der Forschungsratsdelegierte mit der Programm-Managerin oder dem Programm-Manager.

Artikel 7 Aufgaben und Kompetenzen

Die oder der Forschungsratsdelegierte:

- a) unterbreitet dem Programmkomitee Wahlanträge für die Präsidentin oder den Präsidenten der Leitungsgruppe und deren weitere Mitglieder;
- b) nimmt als Beobachterin oder Beobachter an den Sitzungen der Leitungsgruppe teil;
- c) leitet die Evaluationssitzungen (Panel Chair);
- d) nimmt im Programmkomitee zu den Geschäften der Leitungsgruppe Stellung. Trägt sie oder er einen Antrag oder eine Empfehlung nicht mit, begründet sie oder er die abweichende Position;
- e) informiert die Leitungsgruppe über getroffene Entscheide des Programmkomitees;
- f) prüft fortlaufend den Fortschritt und die Erreichung der Programmziele und macht das Programmkomitee rechtzeitig auf Sachverhalte aufmerksam, die gegebenenfalls Massnahmen erfordern;
- g) erarbeitet und unterzeichnet zusammen mit der oder dem Vorsitzenden des Programmkomitees und der Programm-Managerin oder dem Programm-Manager den Programmschlussbericht des Forschungsrats zuhanden des Bundesrats und unterbreitet ihn dem Programmkomitee zum Beschluss sowie dem Vorstand des Forschungsrats zur Genehmigung.

Kapitel 4 Die Leitungsgruppe

Artikel 8 Zusammensetzung

¹ Die Leitungsgruppe besteht aus nationalen und internationalen Expertinnen und Experten, die über die nötige Kompetenz zur Auswahl und Begleitung von Projekten im Themenbereich des jeweiligen NFP verfügen.

² Bei der Zusammensetzung der Leitungsgruppen wird auf Diversität, insbesondere nach den Kriterien Wissen und Erfahrung, Stadium der akademischen Karriere, Geschlecht, unterschiedliche Forschungsarten und -bereiche sowie Forschungsorganisationen geachtet.

³ Bei Bedarf kann die Leitungsgruppe zur Schliessung allfälliger Lücken, insbesondere im Rahmen der Evaluationstätigkeiten, Ad-hoc-Expertinnen oder -Experten beiziehen. Die Leitungsgruppe bestimmt deren Aufgaben und Kompetenzen, deren Amtsdauer und beantragt ihre Wahl durch das Programmkomitee (vgl. Art. 5 Bst. d). Sie werden für ihre Arbeit wie Leitungsgruppenmitglieder entschädigt.

⁴ Die Bestimmungen zur Leitungsgruppe gelten sinngemäss auch für andere Leitungsgremien, die das Programmkomitee im Sinne von Art. 3 Abs. 2 gegebenenfalls einsetzt.

Artikel 9 Funktion und Verantwortung

¹ Die Leitungsgruppe ist ein vom Programmkomitee eingesetztes Gremium zur Gesamtleitung eines NFP.

² Sie verantwortet die strategische Ausrichtung des NFP. Entscheide mit strategischer Relevanz für das NFP sind von der Leitungsgruppe zu verabschieden.

³ Die Leitungsgruppe nimmt ihre Verantwortung unter Berücksichtigung der Standards, Reglemente und Richtlinien des SNF wahr.

⁴ Mitglieder der Leitungsgruppe reichen keine Projektvorschläge ein und beteiligen sich in keiner Weise an Forschungsarbeiten innerhalb des NFP.

Artikel 10 Aufgaben und Kompetenzen

Die Leitungsgruppe:

- a) erarbeitet die Ausschreibungsdokumente;
- b) evaluiert die eingereichten Projektskizzen und entscheidet abschliessend über die Zulassung zur Gesuchseinreichung;
- c) evaluiert die eingereichten Gesuche und gewährleistet die Programmkohärenz;
- d) legt die Förderempfehlung dem Programmkomitee zum Entscheid vor. Wird die Empfehlung abgelehnt, geht das Geschäft zur erneuten Beurteilung zurück an die Leitungsgruppe;
- e) verabschiedet den Realisierungsplan (Management Principles) zur Durchführung des NFP, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Programmkomitee;
- f) verabschiedet das Konzept für den Wissensaustausch, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Programmkomitee;
- g) beschliesst, bei Bedarf, für spezifische Aufgaben oder für Auftragsstudien Mandate auszuschreiben. Von der Leitungsgruppe selektionierte Offerten werden dem Programmkomitee zur Genehmigung unterbreitet;
- h) begleitet die Projekte wissenschaftlich, überwacht den Fortschritt der Forschungsarbeiten und prüft die Zwischen- und Schlussberichte der Projekte. Bei Bedarf kann sie dem Programmkomitee eine neue Ausrichtung oder den Abbruch einzelner Projekte beantragen;
- i) berichtet jährlich dem Programmkomitee über den Verlauf des NFP;
- j) evaluiert NFP-Fortsetzungsgesuche (finanzwirksame Einzelgesuche mit angepasster thematischer Ausrichtung) und entscheidet abschliessend über deren Bewilligung oder Ablehnung;

- k) gibt das Konzept für die Programmsynthese in Auftrag und verabschiedet dieses, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Programmkomitee. Mitglieder der Leitungsgruppe arbeiten an der Programmsynthese aktiv mit;
- l) ist die Herausgeberin der Programmsynthese und zeichnet dafür verantwortlich;
- m) verabschiedet den Programmschlussbericht der Leitungsgruppe zuhanden des Forschungsrats.

Kapitel 5 Die Präsidentin oder der Präsident der Leitungsgruppe

Artikel 11 Funktion und Verantwortung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Leitungsgruppe sitzt der Leitungsgruppe vor.

² Sie oder er:

- a) handelt für die Leitungsgruppe als Gesamtleiterin oder Gesamtleiter (Art. 9 Abs. 1) für das betreffende NFP;
- b) verantwortet die Umsetzung der strategischen Ausrichtung des NFP;
- c) repräsentiert das NFP gegen innen und aussen;
- d) vertritt die Geschäfte der Leitungsgruppe im Programmkomitee.

³ Repräsentationsaufgaben und die Vertretung im Programmkomitee können im Einzelfall an andere Mitglieder der Leitungsgruppe oder weitere Akteurinnen oder Akteure des NFP delegiert werden.

⁴ Die Aufgaben und Verantwortung nimmt sie oder er in enger Zusammenarbeit mit der Programm-Managerin oder dem Programm-Manager wahr.

Artikel 12 Aufgaben und Kompetenzen

Die Präsidentin oder der Präsident der Leitungsgruppe:

- a) plant und leitet die Sitzungen der Leitungsgruppe, mit Ausnahme von Evaluationssitzungen (Art 7c);
- b) überblickt den Gesuchseingang und stellt die Programmkohärenz sicher;
- c) erarbeitet den Realisierungsplan (Management Principles) zur Umsetzung des NFP;

- d) bestimmt zusammen mit der Programm-Managerin oder dem Programm-Manager den Vorschlag zur Vergabe des Mandats „Wissensaustausch“, sowie allfälliger weiterer damit verknüpfter Mandate, und legt ihn dem Programmkomitee vor;
- e) begleitet und überwacht die Ausarbeitung und Ausführung des Konzepts für den Wissensaustausch;
- f) plant und leitet die Programmtagungen, zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter Wissensaustausch und der Programm-Managerin oder dem Programm-Manager;
- g) erstattet im Auftrag der Leitungsgruppe dem Programmkomitee jährlich Bericht über den Fortschritt des Programms;
- h) begleitet die Erarbeitung des Konzepts für die Programmsynthese und legt es der Leitungsgruppe und dem Programmkomitee vor;
- i) begleitet und überwacht die Umsetzung der Programmsynthese vom Konzept bis zur Veröffentlichung;
- j) erarbeitet und unterzeichnet zusammen mit der Programm-Managerin oder dem Programm-Manager und der Leiterin oder dem Leiter Wissensaustausch den Programmschlussbericht der Leitungsgruppe zuhanden des Forschungsrats und legt diesen der Leitungsgruppe zum Beschluss vor;
- k) unterbreitet dem Programmkomitee den Programmschlussbericht der Leitungsgruppe zuhanden des Forschungsrats zur Genehmigung;
- l) vertritt den SNF nur mit ausdrücklicher Vollmacht formell gegenüber Dritten.

Kapitel 6 Die Leiterin oder der Leiter Wissensaustausch

Artikel 13 Funktion und Verantwortung

¹ Die Leiterin oder der Leiter Wissensaustausch leitet den Wissensaustausch des NFP von der Konzeption bis zur Umsetzung.

² Anstelle von „Wissensaustausch“ können je nach Erfordernis des NFP auch andere Bezeichnungen wie beispielsweise „Wissens- und Technologietransfer“ verwendet werden.

³ Die Leiterin oder der Leiter Wissensaustausch koordiniert die Planung und Ausführung seiner Aufgaben mit der Programm-Managerin oder dem Programm-Manager.

Artikel 14 Aufgaben und Kompetenzen

Die Leiterin oder der Leiter Wissensaustausch:

- a) legt der Leitungsgruppe ein Gesamtkonzept für den Wissensaustausch vor;
- b) schlägt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leitungsgruppe einzelne Projekte des Wissensaustauschs gemäss dem Konzept zur Genehmigung vor;
- c) leitet die Ausführung der Projekte des Wissensaustauschs;
- d) beteiligt sich an der Organisation und der Durchführung der Programmtagungen, zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leitungsgruppe und der Programm-Managerin oder dem Programm-Manager;
- e) erstattet der Leitungsgruppe mindestens jährlich Bericht über den Fortschritt der Arbeiten und das weitere Vorgehen;
- f) begleitet die Erarbeitung der Programmsynthese vom Konzept bis zur Veröffentlichung;
- g) vertritt den SNF nur mit ausdrücklicher Vollmacht formell gegenüber Dritten.

Kapitel 7 Die Programm-Managerin oder der Programm-Manager

Artikel 15 Funktion und Verantwortung

¹ Der Programm-Managerin oder dem Programm-Manager obliegt die Leitung der operativen Geschäfte des NFP.

² Sie oder er stellt den reibungslosen Ablauf der Prozesse in allen Programmphasen sicher, von der Ingangsetzung bis zur Programmschlussberichterstattung.

³ Sie oder er ist für den laufenden Informationsaustausch zwischen den NFP-Akteurinnen und NFP-Akteuren und, zusammen mit der oder dem Forschungsratsdelegierten, für die Einhaltung der allen NFP gemeinsamen Durchführungsprinzipien, den SNF-Standards und Reglementen zuständig.

⁴ Sie oder er berät und unterstützt alle NFP-Akteurinnen und NFP-Akteure und sichert den Erfahrungstransfer und das Wissensmanagement aus laufenden und abgeschlossenen NFP.

⁵ Sie oder er verantwortet die in der SNF-Geschäftsstelle abzuwickelnden Abläufe und koordiniert die daran beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

⁶ Sie oder er nimmt ihre oder seine Verantwortung und Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leitungsgruppe, der Leiterin oder dem Leiter Wissensaustausch und der oder dem Forschungsratsdelegierten wahr.

Artikel 16 Aufgaben und Kompetenzen

Die Programm-Managerin oder der Programm-Manager:

- a) bereitet die Geschäfte des NFP zuhanden des Programmkomitees vor, in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leitungsgruppe;
- b) bereitet die Sitzungen der Leitungsgruppe vor, in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leitungsgruppe und der Leiterin oder dem Leiter Wissensaustausch. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Leitungsgruppe teil und setzt getroffene Entscheide um;
- c) ist für die Planung und die Durchführung der Projektevaluation und für den Erlass von schriftlichen Verfügungen zuständig;
- d) bereitet die Sitzungen für die Evaluation der Skizzen und Forschungsgesuche vor, in Absprache mit der oder dem Forschungsratsdelegierten. Sie oder er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und unterstützt den Vorsitz dabei, einen ordnungsgemässen Ablauf der Sitzung zu gewährleisten (Office Chair);
- e) erarbeitet den Realisierungsplan (Management Principles), zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leitungsgruppe;
- f) plant die Programmtagungen, zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leitungsgruppe und der Leiterin oder dem Leiter Wissensaustausch, und koordiniert deren Organisation;
- g) begleitet und berät bei der Ausschreibung und Vergabe von Mandaten;
- h) bestimmt zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leitungsgruppe den Vorschlag zur Vergabe des Mandats „Wissensaustausch“, sowie allfälliger weiterer damit verknüpfter Mandate;
- i) begleitet und berät bei der Ausarbeitung des Konzepts für den Wissensaustausch;
- j) stellt die vertragsgemässe Umsetzung des Konzepts für den Wissensaustausch sicher, zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leitungsgruppe;
- k) begleitet, berät und unterstützt bei der Erarbeitung der Programmsynthese vom Konzept bis zur Veröffentlichung;
- l) kontrolliert die Einhaltung des Budgets;
- m) koordiniert und begleitet Kommunikationsmassnahmen, insbesondere Medienmitteilungen und Medienkonferenzen;

Kapitel 8 Vertretung aus der Bundesverwaltung

Artikel 17 Bundesvertretung

¹ Die Ernennung der Vertretung(en) aus der Bundesverwaltung erfolgt durch das SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation).

² Das SBFI regelt im Einvernehmen mit dem SNF die Rechte und Pflichten der Vertretung aus der Bundesverwaltung in den Leitungsgruppen und hält die Regeln in einem Pflichtenheft fest.

³ Die bezeichneten Vertreterinnen und Vertreter aus der Bundesverwaltung:

- a) dürfen keinem Organ des SNF angehören;
- b) sind in der Leitungsgruppe nicht stimmberechtigt;
- c) sind im betreffenden NFP nicht antragsberechtigt.

Kapitel 9 Schlussbestimmungen

Artikel 18 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Das Organisationsreglement der Nationalen Forschungsprogramme (NFP) vom 14. Juli 2015 wird aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Artikel 19 Übergangsbestimmung

¹ Dieses Reglement gilt sinngemäss auch für im Zeitpunkt seines Inkrafttretens laufende NFP. Der Vorstand des Forschungsrats ist ab 1. Januar 2025 zuständig für Beschlüsse und Entscheide, die dem Präsidium des Forschungsrats zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilung werden ab 1. April 2025 vom Programmkomitee wahrgenommen.

² Forschungsratsdelegierte in während dem Inkrafttreten des Reglements bereits laufenden NFP, deren Amtszeit als Forschungsratsmitglieder nach dem Inkrafttreten endet, können ihr Delegiertenamt bis zum Ende der Laufzeit des betreffenden NFP ausüben.